

RS OGH 1997/2/13 6Ob2288/96f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1997

Norm

FBG §3 Z15

HGB §31

Rechtssatz

Im Falle des Erwerbs eines Einzelunternehmens durch eine in Gründung befindliche Kommanditgesellschaft ist der bisherige Firmeninhaber gemeinsam mit der Erwerberin anmeldungspflichtig. Ist die neu einzutragende Gesellschaft in einem anderen Firmenbuch als demjenigen des Veräußerers einzutragen, so kann dem Eintragungsgesuch der Gesellschafter der einzutragenden Kommanditgesellschaft nur dann stattgegeben werden, wenn auch der Veräußerer zumindest zeitgleich den Inhaberwechsel anzeigt. Dies haben die Antragsteller zu behaupten und urkundlich nachzuweisen. Das Fehlen der Mitwirkung des Veräußerers bildet einen Abweisungsgrund.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2288/96f
Entscheidungstext OGH 13.02.1997 6 Ob 2288/96f
Veröff: SZ 70/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107909

Dokumentnummer

JJR_19970213_OGH0002_0060OB02288_96F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at